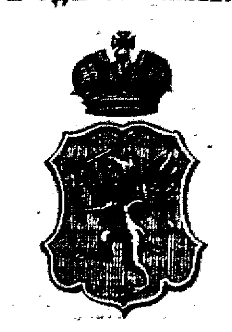
ЛИФЛЯНДСКІЯ
ГУБЕРНСКІЯ ВѢДОМОСТИ.

Годъ XXXIII.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна на годовое изданіе . . . . 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ . . . . 5 „
Съ доставкою на домъ . . . . 4 „
Подписка принимается въ редакціи сихъ Вѣдомостей въ замкѣ.

Die Livl. Gouv.-Zeitung erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt . . . . . . 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post . . . . . . 5 „
Mit Uebersendung in's Haus . . . . . . 4 „
Bestellungen werden in der Redaction dieses Blattes im Schloß entgegengenommen.



Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 часовъ утра до 7 часовъ по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ . . 8 коп.
за строку въ два столбца . . . 16 „

Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich, mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile . . . . . . 8 Kop.
für die doppelte Zeile . . . . . . 16 „

Livländische Gouvernements-Zeitung.

XXXIII. Jahrgang.

№ 63. Пятница 7. Іюня. — Freitag 7. Juni. **1885.**

Оффиціальная Часть. Officieller Theil.

Мѣстный Отдѣлъ. Locale Abtheilung.

Nr. 29. Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des auf Allerhöchsten Befehl die Gouvernements Livland und Kurland revidirenden Senateurs betreffend die der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission zu gebende Erläuterung des am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths (Anmerk. 3 zum Art. 92 d. Ges. über d. Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883). Befohlen: Der auf Allerhöchsten Befehl die Gouvernements Livland und Kurland revidirende Senateur Manassein erörtert in seinem Bericht an den Dirigirenden Senat vom 5. November 1884 Nr. 10,964, bei Vorstellung einer Abschrift der Verfügung der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882, daß durch die gedachte Verfügung, entgegen dem Art. 92 Anmerk. 3 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883, die Geschäftsführung in russischer Sprache für die Rigasche städtische Wehrpflicht-Commission für nicht obligatorisch erachtet worden ist und die Geschäfte auch nicht russisch geführt werden auf Grund dessen, daß nach dem Gesetze angeblich kein Unterschied zwischen den städtischen und den Kreis-Wehrpflicht-Commissionen bestehe und daß nach dem Sinne des Punktes 2 des am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths die Wirksamkeit der in demselben enthaltenen Ausnahme sich überhaupt auf die Kreise, d. h. auf bestimmte Territorien, nicht aber nur auf die Kreis-Wehrpflicht-Commissionen erstrecke. Da der revidirende Senateur die von der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission dem am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths gegebene Auslegung für nicht richtig erachtet, berichtet er hierüber dem Dirigirenden Senat und bittet denselben, der gedachten Commission die Unrichtigkeit ihrer Auffassung des wahren Sinnes der Anmerk. 3 zum Art. 92 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. J. 1883, zu erläutern. Bei dem Bericht sind vorgestellt: 1) der dem Senateur Manassein von dem Ministerium des Innern übersandte Auszug aus dem Journal der allgemeinen Versammlung des Reichsraths vom 22. März 1882; 2) eine Abschrift des Protocolls der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882 und 3) ein Telegramm des Livländischen Gouverneurs an den Senateur Manassein vom 29. October 1884 Nr. 7350, aus welchem zu ersehen ist, daß die Geschäfte und die Berathungen in der Rigaschen Wehrpflicht-Commission gegenwärtig in deutscher Sprache geführt werden. Aus dem vorgestellten Auszuge aus dem Journal der allgemeinen Versammlung des Reichsraths vom 22. März 1882 betreffend die Einführung der russischen Sprache für die Geschäftsführung in den Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements ist zu ersehen, daß „der Reichsrath in der allgemeinen Versammlung, seinerseits für nothwendig erachtet hat, unsere Reichssprache in den Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements einzuführen und nur hinsichtlich der Möglichkeit in praktischer Beziehung die projectirte Maßregel im vollen Umfange unverzüglich zu verwirklichen ein Zweifel aufgestoßen ist. Bei Beprüfung der Frage von dieser Seite hat der Reichsrath gefunden, daß in den Gouvernements-Wehrpflicht-Commissionen die Forderung des obligatorischen Gebrauchs der russischen Sprache leicht zu erfüllen sei. Dafür spreche sowohl die Zusammensetzung selbst dieser Commissionen, welche vornehmlich aus amtlichen, von der Staatsregierung ernannten Personen gebildet sind, als auch der Umstand, daß die ganze Geschäftsführung der gedachten Institutionen den Kanzeleien der Gouverneure übertragen ist. Ebenso dürfte auch die Anwendung der projectirten Regeln auf die Rigasche städtische Commission auf keine besonderen Schwierigkeiten stoßen. Wenn dieselbe auch hauptsächlich aus Vertretern der Communalverwaltung der Stadt Riga bestehe, so sichere doch das Vorhandensein einer beträchtlichen russischen Bevölkerung in der letzteren, welche Theil nimmt an der genannten Verwaltung, die Möglichkeit, Delegirte aus der Zahl derjenigen Personen zu wählen, welche der russischen Srache mächtig sind." Weiter werden in dem Journal des Reichsraths Erwägungen zur Unterstützung der Nothwendigkeit aufgeführt, die Möglichkeit der Geschäftsführung in deutscher Sprache für diejenigen Kreiscommissionen, in welchen die Einführung der russischen Sprache für die Geschäftsführung für jetzt auf besondere Schwierigkeiten stoßen würde, zeitweilig zu gestatten. Bei Beprüfung der Umstände dieser Sache hat der Dirigirende Senat folgendes in Erwägung ziehen müssen: 1) Auf Grundlage des Art. 92 Anmerkung 3 des Gesetzes über die Militairpflicht, in der Forts. v. Jahre 1883 finden die Berathungen in den Gouvernements-, den städtischen und den Kreis-Wehrpflicht-Commissionen der Ostseegouvernements in russischer Sprache statt und werden alle Geschäfte in russischer Sprache geführt, wobei die Wirksamkeit dieser Regel sich bis auf Weiteres nur auf diejenigen Kreise nicht erstreckt, in welchen, nach Mittheilung des Gouverneurs, die Anwendung derselben sich als gänzlich unmöglich erweist. 2) Nach dem buchstäblichen Sinne dieses Gesetzes kann die Ausnahme von der allgemeinen Regel bezüglich des Gebrauchs der russischen Sprache in der Geschäftsführung der Wehrpflicht-Commissionen sich nicht auf die städtischen Commissionen beziehen. 3) Nach der Zusammensetzung der Rigaschen städtischen Wehrpflicht-Commission kann der Gebrauch der russischen Sprache in derselben weder für unmöglich, noch auch nur als schwierig erachtet werden, da in einer Stadt mit einer zahlreichen russischen Bevölkerung der Wahl von zwei, mit der russischen Sprache bekannten, Gliedern der Stadtcommunal-Verwaltung an die Commission keinerlei Hindernisse entgegenstehen können, dem Stadthaupt aber muß diese Sprache bekannt sein, da er Vorsitzer der Duma ist, in welcher die russische Sprache bei den Debatten der Stadtverordneten gebraucht werden kann, und da er auch Glied der Gouvernementsbehörde für städtische Angelegenheiten ist, in welcher die Geschäfte ausschließlich in russischer Sprache geführt werden. 4) Endlich kann, wie solches aus den vom Reichsrath in Betracht gezogenen Erwägungen bei der Zulassung einer Ausnahme bezüglich der Einführung der russischen Sprache in der Geschäftsführung einiger Kreis-Commissionen der Ostseegouvernements zu ersehen ist, die festgesetzte Ausnahme in keinem Falle auf die Rigasche städtische Commission ausgedehnt werden. In Folge dieser Erwägungen und in Anbetracht dessen, daß gemäß der in dem Protocoll der Livländischen Gouvernements-Wehrpflicht-Commission vom 30. September 1882 enthaltenen Verfügung die Einführung der russischen Sprache in der Geschäftsführung für die Rigasche städtische Commission nicht als obligatorisch erachtet worden ist und die Geschäfte bis hiezu nicht in russischer Sprache geführt werden, befindet Ein Dirigirender Senat diese Verfügung für unrichtig und nicht übereinstimmend mit dem am 13. April 1882 Allerhöchst bestätigten Gutachten des Reichsraths und verfügt daher: dieselbe aufzuheben und dem Livländischen Gouverneur vorzuschreiben, die erforderlichen Anordnungen dahin zu treffen, daß in der Rigaschen städtischen Commission die Berathungen in russischer Sprache stattfinden und die Geschäfte in russischer Sprache geführt werden. Hierüber ist dem Livländischen Gouverneur zur Erfüllung ein Ukas zu senden und sind mittelst ebenmäßiger Ukase die Minister des Innern und des Krieges und der die Gouvernements Livland und Kurland revidirende Senateur Manassein, als Entscheidung auf den Bericht sub Nr. 10,964, zu benachrichtigen.

Betreffend die Interpretation des am 13. April 1882, Allerhöchst bestätigten Gutachtens des Reichsraths.

Aus dem 1. Departement vom 10. Mai 1885 Nr. 5708.

Рижскій губернскій казначей, статскій совѣтникъ Эмиль Зикардъ, для поправленія здоровья уволенъ Лифляндскою Казенною Палатою отъ служебныхъ обязанностей, и на время его отсутствія исправленіе должности казначея возложено на помощника губернскаго казначея, надворнаго совѣтника А. Бекмана. № 476.

Указомъ Правительствующаго Сената отъ 30. Апрѣля с. г. за № 32 произведены за выслугу лѣтъ:

Въ надворные совѣтники: старшіе дѣлопроизводители Прибалтійскаго Управленія Государственными Имуществами Карлъ Вегнеръ съ 18. Августа 1884 г. и Георгій Фольгеймъ съ 27. Ноября 1884 года.

Въ титулярные совѣтники: топографъ того же управленія Петръ Липовъ съ 8. Августа 1883 г.

Въ губернскіе секретари: письмоводитель для производства дѣлъ въ нижнемъ третейскомъ судѣ Прибалтійской губерніи Іоганъ Веравальнъ съ 1. Ноября 1884 г. № 6248.

И. д. Лифляндскаго Губернатора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что впредь до дальнѣйшихъ объявленій, онъ будетъ принимать просителей въ помѣщеніи канцеляріи Губернатора по Понедѣльникамъ, Средамъ и Пятницамъ отъ 12 до 2 часовъ дня, кромѣ праздничныхъ дней.

Der stellv. Livländische Gouverneur bringt zur allgemeinen Kenntniß, daß er, bis auf weitere Bekanntmachungen, die Supplikanten im Locale der Gouverneurs-Canzlei, an jedem Montag, Mittwoch und Freitag, von 12 Uhr Mittags bis 2 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der Feiertage, empfangen wird. Nr. 7393.

Widsemes gubernatora weetneeks dara zaur scho sinamu, ka winsch lihdf tahlakai nosazischanai luhgumu eesneedsejus iskatru pirmdeen, treschdeen un peektdeen no pulksten 12 pusdeenâ lihdf 2 pehzpusdeenas, gubernatora

kanzelejā, sanems, isnemot swehtku deenas. Nr. 7393.

Liiwimaa asemnik Kuberneeri härra annab kõigile teada, et temma, kaugema teadaandmiseks, Kuberneeri kantseleis, igal esmaspääwal, keskuädalal ja redil, pühitsemise pääwad maha-arwatud, kella 12 lõunast kuni kella 2 pärastlõunat, rahwast oma palwedega wastuwõttab. Nr. 7393.

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Витебскаго мѣщанина Карла Цешмакова, 37 лѣтъ отъ роду, состоящаго подъ слѣдствіемъ за избіеніе, и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ. № 3024. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Mißhandlung in Untersuchung stehenden, 37 Jahre alten Witebskischen Bürger Carl Zeschmakow sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor das erwähnte Landgericht zu sistiren. Nr. 3024. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ личности, извѣстной подъ именемъ Фридриха Георга Гистера, котораго ближайшія свѣдѣнія о личности и принадлежности неизвѣстны, и въ случаѣ отысканія выслать его въ полицейское отдѣленіе Рижскаго Ландфохтейскаго Суда. № 3030. 1

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem Friedrich Georg Giester, dessen Personalien und Hingehörigkeit nicht in Erfahrung gebracht werden konnten, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts zu sistiren. Nr. 3030. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Ландгерихта Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписаннаго къ пасторату Динаминде крестьянина Юрре Браше, 32 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, владѣющаго домомъ въ Майоренгофѣ и состоящаго подъ слѣдствіемъ за сопротивленіе и въ случаѣ отысканія выслать его въ упомянутый Ландгерихтъ.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Landgerichts wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung allen Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem wegen Widersetzlichkeit in Untersuchung stehenden Pastorat Dünamündeschen Bauern Jurre Brasche, welcher 32 Jahre alt, lutherischer Confession und Hausbesitzer in Majorenhof ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle an das erwähnte Landgericht auszusenden. Nr. 3078. 1

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ отпускнаго рядоваго и лакея Викентія Казимірова Сункевича, 28 лѣтъ, состоящаго подъ слѣдствіемъ за присвоеніе чужой собственности, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Aneignung fremden Eigenthums in Untersuchung stehenden beurlaubten Gemeinen und Lohndiener Vikenty Kasimirow Supkewitsch, welcher 28 Jahre alt ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 3202. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ Рижскаго цѣховаго Іоганна Эдуарда Рудольфа Юргенса, 28 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, состоящаго подъ слѣдствіемъ за угрозу, и въ случаѣ отысканія выслать его въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach dem wegen Drohung in Untersuchung stehenden Rigaschen Zunftokladisten Johann Eduard Rudolf Jürgens, welcher 28 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 3204. 3

Вслѣдствіе представленія Рижскаго Магистрата Лифляндское Губернское Правленіе поручаетъ всѣмъ полицейскимъ мѣстамъ Лифляндской губерніи произвести розыскъ приписанной къ служительскому окладу г. Риги Анны Фрейманъ урожд. Энгизеръ, 46 лѣтъ, лютеранскаго исповѣданія, обжалованной за оскорбленіе, и въ случаѣ отысканія выслать ее въ Уголовное Отдѣленіе упомянутаго Магистрата.

In Folge Unterlegung des Rigaschen Raths werden von der Livländischen Gouvernements-Regierung alle Polizeibehörden Livlands beauftragt, nach der wegen Injurien verklagten Rigaschen Dienstokladistin Anna Freymann, geb. Engieser, welche 46 Jahre alt und lutherischer Confession ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle vor die Criminal-Deputation des erwähnten Raths zu sistiren. Nr. 3206. 3

Sämmtliche Polizeibehörden Livlands werden hierdurch vom Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, sorgfältige Nachforschungen nach dem unlegitimirten Gemeinen des 146. Zarizynschen Infanterie-Regiments Mikkel Johann Pfeif anstellen, und im Ermittelungsfalle den qu. Untermilitair Pfeif arrestlich anhersenden zu wollen.

Riga-Ordnungsgericht, den 27. Mai 1885. Nr. 6070. 1

Vom Rigaschen Ordnungsgerichte werden alle Polizeiautoritäten Livlands hierdurch ersucht, nach dem unter polizeilicher Aufsicht stehenden Heinrich Sokolowsky, welcher seinen Zwangsaufenthaltsort Mühlgraben heimlich verlassen hat, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle denselben arrestlich an diese Behörde auszusenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 29. Mai 1885. Nr. 6259. 1

Sämmtliche Polizeibehörden Livlands werden hierdurch vom Rigaschen Ordnungsgerichte ersucht, sorgfältige Nachforschungen nach den unlegitimirten Reservisten Warfolomei Stankewitsch, Unteroffizier des 107. Troitzkischen Infanterie-Regiments und Fock Artemjew Scharkow, Gemeiner des 113. Starorussischen Infanterie-Regiments anstellen und im Ermittelungsfalle dieselben arrestlich anhersenden zu wollen.

Riga-Ordnungsgericht, den 3. Juni 1885. Nr. 6564. 3

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Arbeiterokladist Anton Dementjew Schirokow in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 2. Januar 1878 sub Nr. 10 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Paß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6102. 1

Riga, den 23. Mai 1885.

Von der Rigaschen Steuerverwaltung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Rigasche Bürgerokladist Oscar Leopold Reinhold Caspersen (Fam.-Nr. 5958) in Anzeige gebracht hat, daß der ihm vom Rigaschen Rathe am 30. Januar 1884 sub Nr. 985 ertheilte Placatpaß abhanden gekommen sei.

In Anlaß dessen werden sämmtliche Polizeibehörden Livlands von dieser Steuerverwaltung ersucht, im Auffindungsfalle den erwähnten Paß ihr einsenden zu wollen, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 6347. 2

Riga, den 30. Mai 1885.

Der zur Reserve gehörige Kanonier der Sweaborgschen Festungs-Artillerie Kristian Alteberg hat hierselbst die Anzeige gemacht, daß die ihm von diesem Ordnungsgerichte auf 11 Monate ertheilte Legitimation d. d. 30. April 1884 sub Nr. 740 zum Aufenthalte in der Stadt Pernau abhanden gekommen sei. In solchem Anlaß werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeien ersucht, darüber zu wachen, daß mit dem in Rede stehenden, nunmehr als mortificirt zu betrachtenden Document kein Mißbrauch getrieben, selbiges vielmehr dem Inhaber abgenommen und an dieses Ordnungsgericht übersandt, mit dem fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze verfahren werde.

Dorpat-Ordnungsgericht, den 28. Mai 1885. Nr. 9362. 2

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Wolmar ergeht hierdurch die Bekanntmachung, daß hierselbst ein gefundener Prämienschein eingeliefert worden ist, welchen der Eigenthümer nach gehöriger Legitimirung, binnen 6 Monaten a dato in Empfang nehmen kann, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist und Pflichtmeldung des Eigenthümer, mit dem Scheine in Grundlage der bestehenden Gesetze verfahren werden wird.

Wolmar-Rathhaus, den 20. Mai 1885. Nr. 1040. 2

Der im Jahre 1882 der Landwehr zugezählte Herr Eduard, Woldemar's Sohn Kampmann, hat hierselbst die Anzeige gemacht, daß ihm sein über die Zuzählung zur Landwehr von der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission ertheiltes Attestat sub Nr. 1385, d. d. 15. December 1882 abhanden gekommen sei.

In solchem Anlaß werden sämmtliche Land- und Stadtpolizeibehörden von der Walkschen Kreis-Wehrpflicht-Commission dringend ersucht, das qu. Attestat sub Nr. 1385, d. d. 15. December 1882 im Ermittelungsfalle dieser Commission einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Walk, Kreis-Wehrpflicht-Commission, am 25. Mai 1885. Nr. 315. 1

* Sämmtliche Stadt- und Landpolizeien werden vom Walkschen Ordnungsgerichte aufgefordert, nach dem zu publ. Aahof angeschriebenen Zigeuner Ernst Klein sorgfältige Nachforschungen anzustellen und denselben im Ermittelungsfalle arrestlich anher anzusenden.

Signalement des Ernst Klein: 28 Jahre alt, 2 Arschin 3 Werschok groß, schwarze Haare, einen schwarzen Bart, braune Augen, schwarze Augenbrauen. Besondere Kennzeichen sind nicht vorhanden.

Walk-Ordnungsgericht, am 28. Mai 1885. Nr. 8216. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen etc. wird von dem Doblenschen Kreisgerichte dem Maurermeister Johann Witte der, in Klagesachen des Ingenieurs George Armitstaedt junior gegen ihn pct. Nichtübernahme des, durch Contract vom 13. November 1884 im Wolgundschen Klein-Grasche Gesinde erkauften Ziegelofens sammt Zubehör, auf den 21. Juni c. hier anstehende Verhandlungstermin desmittelst innotescirt.

Mitau, den 31. Mai 1885.

Nr. 2935. 2

Kad lihdsschinigais pasta- un Kokneses mahzitaja-muischas pagasts saweenots ar Bilstinu-Atradses pagastu, tà kà par wiseem tikai weena pagasta walde un weena pagasta teesa buhs, tad teek wispahrigai cewehroschanai issludinats, ka schis saweenotais pagasts sauksees par Bilsteneeschu pagastu un wisi raksti, kuri pehz lihdf schim pastahwoschas kahrtibas buhtu weenas jeb otras no minetahm pagasta waldehm jeb pagasta teesahm ja-eesuhta, us preekschu adresejami weenigi Bilsteneeschu pagasta waldei jeb teesai.

Bilsteneeschu walsts mahjā, taî 18. Majā 1885. Nr. 194. 1

Проклямы. Proclama.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 26. April 1885 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das dem weil. Meschtschanin Wassily Petrow Blawsky, modo dessen Erbin, der Wittwe Jewdokeja Matwejewa Blawsky gehörig gewesene, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 796 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 37 B an der Romanowka) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Eisenbahnbeamten Alexander Zelatus;

2) das dem Lootsen Philipp Marcus Zughaus gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 640 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 24 auf Schwartzenhof an der Blumenstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Sattler Joseph Citronenbaum;

3) das dem weil. Uebersetzerwirth Martin Rose gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 158 (nach polizeilicher Eintheilung im 1. Quartier der Mitauer Vorstadt auf Kiepenholm sub Pol.-Nr. 48) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Nachlasse der weil. Wittwe Jewdokeja Martinowa Rose geb. Skibitzky und den Descendenten des weil. Martin Rose und der genannten Jewdokeja Rose, nämlich deren Töchtern 1) Catharina Ohsoling geb. Rose, 2) Olga Taube geb. Rose, 3) Marie Sehl geb. Rose, 4) Wilhelmine Rose, 5) den beiden Kindern des verstorbenen Sohnes Nicolai Rose und zwar a) Regine Müller geb. Rose und b) Olga Aboling geb. Rose, 6) den sechs Kindern der verstorbenen Tochter Dorothea Sehl geb. Rose und zwar a) Nicolai Sehl, b) Marie Jacubowsky geb. Sehl, c) Wilhelm Sehl, d) Elisabeth Sehl, e) Leontine Sehl und f) Olga Sehl und 7) den 4 Kindern der verstorbenen Tochter Anna Sehl geb. Rose und zwar a) Nicolai Sehl, b) Alexander Sehl, c) Jacob Sehl und d) Woldemar Sehl;

4) das dem Arbeiter Wawila Saweljew Dubow gehörig gewesene, im 6.

Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 236 (nach polizeilicher Eintheilung im Patrimonialgebiet der Stadt Riga jenseits der Düna auf Nordeckshof sub Grundzins-Nr. 129) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Kaufmann Iwan Wawilow Dubow;

5) das der Handlung Lange und Skuje gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 67 (nach polizeilicher Eintheilung im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils auf Großklüversholm an der 2. Ambarenstraße sub Pol.-Nr. 94) belegene Immobil sammt Appertinentien — der Frau Irinja Frolowa Jegorowa;

6) das dem weil. Kaufmann Friedrich Stein gehörig gewesene, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 740 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 48 an der großen Alexanderstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — 1) dem Fräulein Lina Stein, 2) dem Fräulein Mathilde Stein, 3) dem Fräulein Johanna Stein, 4) der Frau Staatsrath Ida Maerker geb. Stein und 5) der Frau Consulent Dr Anna Büngner geb. Zwenger zu je 1/6 sowie 6) den sechs Geschwistern Charlotte, Anna, verehelichten Gaabe, Aline, Ella, Carl und Wilhelm Huhn zu je 1/36;

7) das dem weil. Kaufmann Friedrich Stein gehörig gewesene, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1268 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 340A an der Kalkstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — 1) dem Fräulein Lina Stein, 2) dem Fräulein Mathilde Stein, 3) dem Fräulein Johanna Stein, 4) der Frau Staatsrath Ida Maerker geb. Stein und 5) der Frau Consulent Dr Anna Büngner geb. Zwenger zu je 1/6, sowie 6) den sechs Geschwistern Charlotte, Anna, verehelichten Gaabe, Aline, Ella, Carl und Wilhelm Huhn zu je 1/36;

8) das von dem der Handlung Lange und Skuje gehörigen, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 67 (nach polizeilicher Eintheilung im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 94 an der 2. Ambarenstraße belegenen Immobile abgetheilte, 251 □-Faden im Flächenraum enthaltende Immobil sammt Appertinentien — der hiesigen Handlung Lange und Skuje und zwar als eine mit der der qu. Handlung gehörigen, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 68 (nach polizeilicher Eintheilung im 1. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 95 an der Trinitatisstraße) gelegenen Immobile einheitlich verbundene Besitzlichkeit;

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrags, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzumelden, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3464.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 29. April 1885 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das der Frau Ilse Baumann geb. Hibsch gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1289 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier der Mitauer Vorstadt sub Pol.-Nr. 130b auf Sassenhof) belegene Immobil sammt Appertinentien — der Frau Anna Thödel geb. Steinert;

2) das dem Albert Cornelius Ramberg gehörig gewesene, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1081 (nach polizeilicher Eintheilung im 4. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 50a an der Alexander- und Peterstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem verabschiedeten Gemeinen Friedrich Saat;

Alle Diejenigen, welche gegen diesen öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet von dem Tage des Auftrags, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzumelden, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3465.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 29. April 1885 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths der am 28. Januar 1885 auf den Namen des Möbelhändlers Wilhelm Johann Alexander Bauer erfolgte Auftrag des im 1. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 804 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 2. Stadttheils sub Pol.-Nr. 165 an der großen Schmiedestraße) belegenen Immobils sammt Appertinentien — dahin zurechtgestellt worden ist, daß an Stelle des irrthümlich angegebenen Namens Wilhelm Johann Alexander Bauer der Name Wilhelm Johann Alexander Bauert zu setzen ist.

Alle Diejenigen, welche gegen die vorbezeichnete Auftragsemendation rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Emendation, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzumelden, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3466.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Mai 1885, in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths nachstehende Immobilien aufgetragen worden sind:

1) das dem Wraker Friedrich Georg Geist gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 774 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 154b an der Dünamündeschen Straße) belegene Immobil sammt Appertinentien — der Handlung Hausmann u. Co.;

2) das dem Wraker Friedrich Georg Geist gehörig gewesene, im 4. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 968 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 3. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 345 an der Dünamündeschen Straße) belegene Immobil sammt Appertinentien — der hiesigen Handlung Hausmann u. Co.;

3) das der Frau Amalie Weiß verwittweten Schuchardt geb. Lindemann gehörig gewesene, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 828 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 152 an der großen Sandstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Julius Leberecht Richard Gottfriedt;

4) das zum Nachlaß des weil. Peter Hermann Jürgensohn gehörig gewesene, im 5. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 206 (nach polizeilicher Eintheilung im Patrimonialgebiet diesseits der Düna an der St. Petersburger Chaussée sub Land-Pol.-Nr. 113) belegene Immobil sammt Appertinentien — den Geschwistern Bruno, Rosa, Eva und Arved Jürgensohn;

5) das dem Julius Herrmann gehörig gewesene, im 1. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 408 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Ecke der Elisabeth- und Georgenstraße sub Pol.-Nr. 523) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Fräulein Pauline Ida Caroline Heyking;

6) das dem Zahnarzt Jean Jaques Bollinger gehörig gewesene, im 1. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr 287 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des 1. Stadttheils sub Pol.-Nr. 150 an der kleinen Sandstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Obrist Alexander Woldemar Baron von der Osten-Sacken;

7) das von dem dem Ingenieur Eugen Dupont gehörigen, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1039 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 381 an der Artillerie- und verlängerten Kalkstraße) belegenen Immobile abgetheilte, 433 □-Faden im Flächenraum enthaltende Grundstück sammt Appertinentien — dem vorgenannten Ingenieur Eugen Dupont und zwar als eine mit dem ihm gehörigen, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 927 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 323 an der Alexanderstraße) gelegenen Immobile einheitlich verbundene Besitzlichkeit;

8) das dem Rigaer Hypothekenverein gehörige, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 601 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des St. Petersburger Stadttheils sub Pol.-Nr. 438b an der Bachstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem zum Gute Nurmis verzeichneten Adam Roska alias Rohska;

9) das dem Buchhalter Johann Georg Friedrich Rolffen gehörig gewesene, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1247 (nach polizeilicher Eintheilung im 2. Quartier des St. Petersburger Stadttheils sub Pol.-Nr. 22 an der Nicolai- und Mühlendammstraße) belegene Immobil sammt Appertinentien — dem Kaufmann Robert Eduard Worm.

Alle Diejenigen, welche gegen diese öffentlichen Aufträge rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage des Auftrags, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzumelden, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3467.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 1. Mai 1885 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths

1) der am 15. December 1872 auf den Namen des Kaufmanns Gustav Kuntzendorff erfolgte Auftrag des im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 763 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nris. 66, 67, 89 und 90 an der Ritter- und Lagerstraße) belegenen Immobils sammt Appertinentien — und

2) der am 9. Juli 1881 auf den Namen des Kaufmanns Gustav Kuntzendorff erfolgte Auftrag des im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1210 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 385 an der Lagerstraße) belegenen Immobils sammt Appertinentien — dahin zurechtgestellt worden sind, daß die beiden vorbezeichneten Immobilien zu einer einheitlichen, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 763 (nach polizeilicher Eintheilung im 3. Quartier des 1. Vorstadttheils sub Pol.-Nris. 66, 67, 89, 90 und 385) gelegenen, dem vorgenannten Kaufmann Gustav Kuntzendorff gehörigen Besitzlichkeit zusammengezogen worden sind.

Alle Diejenigen, welche gegen die vorbezeichnete Auftragsabänderung rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der Auftragsabänderung, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzumelden, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3468.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 8. Mai 1885 in öffentlicher Rechtstagssitzung des Raths das testamentum reciprocum des weil. Malermeisters Carl Zelming und dessen Ehefrau Louise Zelming geb. Berg publicirt worden ist.

Alle Diejenigen, welche gegen das vorbezeichnete Testament rechtliche Einwendungen zu erheben willens sind, haben dieselben binnen Jahr und Tag, gerechnet vom Tage der öffentlichen Verlesung, bei dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga anzuzeigen, widrigenfalls sie mit ihnen nicht weiter werden gehört werden.

Riga-Rathhaus, den 10. Mai 1885.
Nr. 3469.

Nachdem von dem Dorpatschen Landgerichte das bei demselben eingereichte versiegelte Testament des am 16. März a. c. verstorbenen Ernst von Köhler diesem Hofgerichte zur gesetzlichen Verhandlung eingesandt worden, wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht, daß beregtes Testament allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Juni a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des verstorbenen Ernst von Köhler aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des qu. Testaments an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Nr. 3784. 1

Riga-Schloß, den 23. Mai 1885.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem Se. Excellenz der verabschiedete Herr Generalmajor der Garde-Artillerie Ferdinand von Schmid, am 11. April a. c. verstorben und dessen bisher bei der Rigaschen Börsenbank deponirt gewesenes Testament von der genannten Börsenbank diesem Hofgerichte eingesandt worden, beregtes Testament allhier bei diesem Hofgerichte am 26. Juni a. c. zur gewöhnlichen Sitzungszeit der Behörde öffentlich verlesen werden wird und daß Diejenigen, welche wider das dergestalt zu verlesende Testament des verstorbenen verabschiedeten Herrn Generalmajoren der Garde-Artillerie, Ferdinand von Schmid aus irgend einem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, von der Verlesung des qu. Testamentes an gerechnet, bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind.

Riga-Schloß, den 23. Mai 1885.
Nr. 3789. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des Hans Ritso kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die zufolge des zwischen dem Mats Pinsel, als Verkäufer und dem Hans Ritso als Käufer am 14. Februar 1878 abgeschlossenen und am 24. April 1879 sub Nr. 91 hofgerichtlich corroborirten Kaufcontracts geschehene eigenthümliche Acquisition des unter dem Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegenen Gute Willust belegenen Quotengesindes Iwasky Nr. III sammt den dazu gehörigen Ländereien, Gebäuden und sonstigen Appertinentien — Seitens des Hans Ritso für den Preis von 2300 Rbl. S., Einwendungen oder aber Ansprüche und Forderungen an das genannte Gesinde Iwasky Nr. III sammt Appertinentien formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremp-

torischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens am 12. Juli 1886 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt und demgemäß das obgenannte Quotengesinde Jwasky Nr. III sammt den dazu gehörigen Ländereien, den darauf befindlichen Gebäuden sammt allen sonstigen Appertinentien dem Hans Ritso zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, dem Solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3931. 2

Riga-Schloß, den 22. Mai 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des G. A. v. Möller kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die Seitens des Otto v. Möller zufolge des mit seinem Vater, dem Herrn dimittirten Kreisdeputirten Friedrich v. Möller am 23. April 1884 abgeschlossenen und am 4. April c. sub Nr. 70 bei diesem Hofgerichte corroborirten Erbcessionstransacts geschehene Acquisition des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenes Gutes Rosenhof sammt Appertinentien und Inventarium und des zu diesem Gute gehörigen Quotenlandgrundstückes Krigoli sammt Appertinentien etwa Einwendungen, oder an das beregte Gut sammt Appertinentien und Inventareum oder an das zu diesem Gute gehörige Quotenlandgrundstück Krigoli sammt Appertinentien als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie der auf dem Gute Rosenhof und dem zu demselben gehörigen Quotenlandgrundstücke Krigoli ruhenden Pfandbriefschuld der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und der ingrossirten Privatforderungen, formiren zu können vermeinen sollten, obrigkeitlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen d. i. spätestens am 12. Juli 1886, ihre vermeinten Einwendungen, Ansprüche und Forderungen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und rechtlich zu begründen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende nach Ablauf der peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen gänzlich und für immer präcludirt werden und demgemäß das Gut Rosenhof sammt Appertinentien und Inventarium, sowie das zu diesem Gute gehörige Quotenlandgrundstück Krigoli sammt Appertinentien unter Vorbehalt der öffentlichen Abgaben und Leistungen und unter Vorbehalt der obgedachten von der Meldung ausgenommenen Forderungen, dem Otto v. Möller eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. Mai 1885.

Nr. 3956. 3

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des vor längerer Zeit verstorbenen Kantonisten Iwan Michailow Teniß (Tennis, Tönnis) und insbesondere an das angeblich im Anfange dieses Jahrhunderts in seinen Besitz gelangte, in den Grundbüchern der Stadt Riga auf den Namen „Iwan Michailow Teniß Erben" verzeichnete, zur Zeit im Besitze des Johann Michael Michelsohn befindliche, bisher Niemandem öffentlich aufgetragene, in Riga im 2. Vorstadttheil 3. Quartier unter Pol.-Nr. 565, nach der neuen Eintheilung im Moskauer Stadttheil 5. Quartier unter Pol.-Nr. 268 an der Moskauer Straße belegene Immobil irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder diesem Nachlasse verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 25. November 1885 bei dem Waisengerichte entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört noch zugelassen werden sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 540. 1

Riga-Rathhaus, den 25. Mai 1885.

Vom Rigaschen Stadtwaisengerichte wird gemäß Art. 508 des 3. Theils des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß der Handlungscommis Adolph Sellmer jun. mittelst Erkenntnisses des Rigaschen Raths vom 16. Mai d. J. Nr. 3532, für einen Verschwender erklärt worden ist und daß das Waisengericht den Vater desselben, Aeltesten großer Gilde, Carl Friedrich Adolph Sellmer als Curator bestätigt hat.

Es werden zugleich Alle, welche an den Handlungscommis Adolph Sellmer junior irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später, als am 25. November 1885 bei dem Waisengerichte, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte, zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden sollen.

Riga-Rathhaus, den 25. Mai 1885.

Nr. 545. 1

Von dem Rigaschen Stadtwaisengerichte werden Alle, welche an den Nachlaß des am 20. Mai 1885 verstorbenen Braumeisters Fridolin Julius Kubli und des am 17. August 1884 verstorbenen, aus Lübeck gebürtigen Stuhlmachers Karl Johann Joachim Christian Friedrich Gerdts irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sind, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten, also nicht später als am 3. December 1885, bei dem Waisengerichte, entweder persönlich, oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre Forderungsurkunden beizubringen, beziehungsweise ihre Erbansprüche nachzuweisen, sowie ihre Schulden anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf des anberaumten Termins mit ihren Forderungen oder Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch zugelassen werden sollen, mit etwaigen Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden würde. Nr. 571. 3

Riga-Rathhaus, den 3. Juni 1885.

Von dem Rigaschen Vogtei-Gerichte werden mit Genehmigung Eines Wohledlen Rathes dieser Stadt die unbekannten Inhaber nachstehender ihren Eigenthümern abhanden gekommener Zinseszinsscheine der Sparcasse in Riga

1) Litt. D. vom 28. September 1878 Nr. 47937, lautend auf den Namen der Wittwe Dahrte Teichmann, groß 100 Rbl.;
2) der auf den Namen des Kutschers Martin Thoming alias Tomene, auch Tohmin, sub Litt. D. ausgestellten, d. d. 5. Mai 1871 Nr. 21406, groß 50 Rbl.; d. d. 12. October 1872 Nr. 25449, groß 50 Rbl. und d. d. 14. April 1879 Nr. 50721, groß 30 Rbl.;
3) der auf den Namen des Arbeiters Jacob Tassing alias Tasch, resp. seiner minderjährigen Tochter ausgestellten Scheine und zwar vom 24. Mai 1866 Nr. 12891, groß 25 Rbl., lautend auf den Namen Wilhelmine Marie Mathilde Tasch und vom 3. Januar 1870 Nr. 18150, groß 30 Rbl., auf den Namen Jacob Tassing lautend;
4) vom 14. Juli 1873 Nr. 12609, groß 100 Rbl., dem Arbeiter Krisch Smilge gehörig und auf den Inhaber lautend;
5) vom 9. Juni 1879 Nr. 48401, groß 50 Rbl., dem Segelmacher-Gesellen Theodor Heyrich gehörig und ebenfalls auf den Inhaber lautend;
6) der auf den Namen des verabschiedeten Soldaten Andreas Duhren ausgestellten conditionellen Zinseszinsscheine vom 28. September 1881 Nr. 63466 und 63467, groß je 100 Rbl.;

hiermit aufgefordert, die angegebenen Scheine binnen eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage, d. i. spätestens bis zum 6. Juli 1886 entweder persönlich oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte diesem Vogtei-Gerichte vorzulegen und ihr Recht an dieselben anzumelden, widrigenfalls die proclamirten Scheine für kraftlos und ungiltig erkannt werden sollen und die Ausfertigung neuer Scheine an deren Stelle zu gestatten ist.

Riga-Rathhaus im Vogtei-Gerichte, den 22. Mai 1885. Nr. 1070. 1

Der Landwirth Hermann Theodor von Graß hat bei der Anzeige, daß sich auf den ihm gehörigen allhier im 1. Hypothekenbezirke unter den Grundbuch-Nummern 71 und 81, nach der polizeilichen Eintheilung im 1. Stadttheile, 1. Quartiere sub Pol.-Nr. 89 und 98 an der Klosterstraße belegene Immobilien die am 8. December 1822 für Heinrich Joachim Rennfeld angeschriebene Forderung von 1200 Rbl. noch als Hypothek laste, obgleich sie, wie er annehmen müsse, längst bezahlt und erloschen sei, um Erlaß eines Proclams behufs Mortificirung dieser Forderung gebeten.

Von dem Rigaer Vogteigerichte werden in Folge dessen, mit Genehmigung Eines Wohledlen Rathes dieser Stadt die etwaigen Inhaber der angeführten Obligation hiermit aufgefordert dieselbe diesem Vogteigerichte innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und dreier Tage d. i. spätestens am 12. Juli 1886 persönlich oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vorzulegen und ihr Recht auf dieselbe anzumelden, widrigenfalls die proclamirte Forderung für ungiltig und kraftlos erkannt und deren Abschreibung gestattet werden soll.

Riga-Rathhaus, im Vogteigerichte, den 28. Mai 1885. Nr. 1108. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. werden seitens des Wendenschen Raths in Folge Ansuchens des ehemaligen Wendenschen Raths-Registrators, Herrn Alexander Poetter kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die nachstehende Mortification, Deletion und Exgrossation nachstehender materiell bereits ungiltiger, jedoch noch nicht exgrossirter und delirter, auf dem in der Stadt Wenden außerhalb der Katharinenpforte sub Nr. 65 belegenen gegenwärtig im Besitze des Herrn erbl. Ehrenbürgers Eugen Peterson befindlichen hölzernen Wohnhause nebst Appertinentien, ruhenden Obligationen und zwar:

1) der zum Besten des Kupferschmieds und Aeltesten Gustav Jonas Fowelin gezeichneten Obligation über 150 Reichsthaler Alberts vom 22. October 1787, sub Nr. 19,
2) der zum Besten des Mitglieds des Wendenschen Raths Fowelin gezeichneten Obligation über 140 Reichsthaler Alberts vom 23. August 1792, sub Nr. 24,
3) der zum Besten des Rathsherrn Gustav Dresden gezeichneten Obligation über 323 Reichsthaler Alberts vom 17. August 1792, sub Nr. 25,

irgend welche Einwendungen oder Einreden formiren zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, d. i. bis zum 1. November 1885 mit solchen ihren vermeinten Einwendungen und Einreden allhier beim Wendenschen Rathe gehörig anzugeben, dieselben zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser anberaumten Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit allen ferneren solchen etwaigen Einwendungen und Einreden gänzlich und für immer präcludirt, und demgemäß die oberwähnten Obligationen für mortificirt erkannt und delirt, sowie aus dem Grund- und Hypothekenbuche der Stadt Wenden exgrossirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten hat.

Wenden-Rathhaus, am 26. April 1885.

Nr. 1163. 1

Nachdem die Herren Eigenthümer der Güter Rasin, Bernhard von Minding, — Aija, Arved von Braich, — Palloper, Collegenregistrator Mathias Fuchs, — Carlowa mit Ruhenthal, Boleslaw und Wladislaw von Bulgarin — die Eigenthümerin des Gutes Heimadra, die hohe Krone, um Erlaß eines Proclams behufs Corroboration der über nachstehend genannte, zu obengenannten Gütern gehörige bäuerliche Grundstücke von ihnen abgeschlossene Verkauf- resp. Kaufcontracte nachgesucht haben, werden von dem Kaiserlichen Dörptschen Kreisgerichte, mit Ausnahme der adeligen Güter-Credit-Societät und Derer, welchen ingrossirte dingliche Rechte an den bezeichneten Grundstücken zustehen, alle, welche sonst dingliche Rechte an den verkauften Grundstücken zu haben vermeinen, oder gegen die in Rede stehenden Verkäufe gesetzliche Einwendungen glauben geltend machen zu können, desmittelst aufgefordert, diese Einwendungen Ansprüche und Rechte innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 8. November 1885 inclusive, bei diesem Kreisgerichte in gesetzlicher Weise anzumelden und geltend zu machen, bei der ausdrücklichen Androhung und Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist ihre bezüglichen Rechte als durch Präclusion erloschen betrachtet und sie in Betreff derselben nicht gehört werden sollen;

I. Des Gutes Rasin, Kirchspiel Wendau.

1 Jura Nr. 28, groß 20 Thlr. 58 Gr., den Bauern Wido und Jaan Tootmann, für den Preis von 5162 Rbl. S.
2 Konna Nr. 47, groß 10 Thlr. 52 Gr., dem Bauer Jacob Jagomann, für den Preis von 2328 Rbl. S.
3 Matsi Nr. 68, groß 22 Thlr. 69 Gr., dem Bauer Jaan Anniotti, für den Preis von 5692 Rbl. S.
4 Muga Nr. 69, groß 25 Thlr. 20 Gr., den Bauern Hindrik Annijerw und Wilhelm Fuchs, für den Preis von 6390 Rbl. S.
5 Simo Nr. 75, groß 17 Thlr. 77 Gr., den Bauern Jacob und Gusta Tensing, für den Preis von 4300 Rbl. S.
6 Sonido Nr. 77, groß 13 Thlr. 82 Gr., dem Bauer Hindrig Maddissen, für den Preis von 3500 Rbl. S.

II. Des Gutes Aija, Kirchspiel Wendau.

1 Walli Nr. 70, groß 26 Thlr. 45 Gr., den Bauern Hindrik Palz und

Jaan Wall, für den Preis von 5300 Rbl. S.
2 Pabo Nr. 119, groß 18 Thlr. 45 Gr., dem Bauer Johann Hango, für den Preis von 3500 Rbl. S.
3 Sulbi Nr. 161, groß 41 Thlr., dem Bauer Jaan Birnbaum, für den Preis von 7380 Rbl. S.
4 Torga Nr. 162, groß 30 Thlr., dem Bauer Jürri Herzmann, für den Preis von 5900 Rbl. S.
5 Punni Nr. 163, groß 30 Thlr., dem Bauer Kotta Piir, für den Preis von 5400 Rbl. S.

III. Des Gutes Palloper, Kirchspiel Odenpaeh.

1 Kriska Nr. 13, groß 35 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Jaak Sööt, für den Preis von 5500 Rbl. S.
2 Petsiko Nr. 15, groß 23 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Karl Marranik, für den Preis von 3300 Rbl. S.
3 Pajo Nr. 18, groß 28 Thlr. 32 Gr., dem Bauer Willem Pern, für den Preis von 4970 Rbl. S.
4 Währi Nr. 21, groß 24 Thlr. 73 Gr., dem Bauer Jaan Bergmann, für den Preis von 4000 Rbl. S.
5 Rautseppa Nr. 22, groß 24 Thlr. 63 Gr., dem Bauer Mihkel Jürry, für den Preis von 3890 Rbl. S.

IV. Des Gutes Carlowa mit Ruhenthal, Kirchspiel Nüggen.

1 Marja, groß 33 Thlr. 38 Gr., dem Bauer Andres Thom, für den Preis von 7450 Rbl. S.
2 Kopli Nr. 2, groß 26 Thlr. 14 Gr., dem Bauer Märt Pedak, für den Preis von 6730 Rbl. S.
3 Soo Nr. 3, groß 18 Thlr. 57 Gr., dem Bauer Märt Rattasep, für den Preis von 4250 Rbl. S.
4 Kütti Nr. 9, groß 11 Thlr. 64 Gr., dem Bauer Peter Luig, für den Preis von 2500 Rbl. S.

V. Des Krongutes Heimadra, Kirchspiel Pölwe.

1 Pabo Nr. 36, groß 41,27 Dessätinen, dem Bauer Johann Nikopensius, für den Preis von 1602 Rbl. 75 K. S.

Dorpat-Kreisgericht, am 8. Mai 1885. Nr. 1978. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Herren Conrad und Arnold von Gersdorff, Erbbesitzer des im Roopschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Schloß Hochrosen hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke, mit den zu ihnen gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dieselben den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies und von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Schloß Hochrosen bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien, deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Schloß Hochrosen ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden sollen:

1 das Gesinde Sihlen, groß 25 Thlr. $1^{27}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Vogel, für den Preis von 5200 Rbl. S.
2 das Gesinde Tschusche, groß 33 Thlr. $6^{96}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Weidemann, für den Preis von 5500 R. Silb.
3 das Gesinde Roop Kalley, groß 49 Thlr. $9^{105}/_{112}$ Gr., dem Bauer Peter Janson, für den Preis von 10,500 Rbl. S.
4 das Gesinde Meschkeiser, groß 36 Thlr. $44^{36}/_{112}$ Gr., der Schloß Hochrosenschen Gemeinde, für den Preis von 8000 Rbl. S. Nr. 853. 1

Wolmar, den 7. Mai 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät, des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Herr Theodor Baron Mengden Erbbesitzer des im Pernigelschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Sussikas hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm die zum Gehorchslande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und von allen auf dem Gute Sussikas ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Gute Sussikas bei Einem Erlauchten Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proklams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich und frei von allen auf dem Gute Sussikas ruhenden Hypotheken und Forderungen adjudicirt werden soll:

das Gesinde Droste, groß 38 Thlr. 62 Gr., dem Bauer Andrei Silling, für den Preis von 8000 Rbl. S.

Wolmar, den 9. Mai 1885. Nr. 864. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die Baltische Domainen-Verwaltung, in Vertretung der Hohen Krone, als Eigenthümerin des im Rujenschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Gutes Rujen-Radenhof hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr das zum Bauerlande dieses Gutes gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll; als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Grundstück Pilip Nr. IX, groß 19,66 Dessät., dem Bauer Jahn Albring, für den Preis von 637 Rbl. 25 Kop. S. Nr. 867. 2

Wolmar, den 9. Mai 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft; demnach der Herr Jacob Willums, Erbbesitzer des im Dickelnschen Kirchspiele des Wolmarschen Kreises belegenen Schujenpahlenschen Kaul-Gesindes hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das zum Gehorchslande des Gutes Schujenpahlen gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück mit den zu ihm gehörigen Gebäuden und Appertinentien, dergestalt verkauft worden, daß dasselbe dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies und unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören soll, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livl. adeligen Güter-Credit-Societät und aller Derjenigen, welche auf dem Kaul-Gesinde bei diesem Kreisgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstückes nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzumelden, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet haben, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien, dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll:

das Gesinde Kaul, groß 31 Thlr. 16 Gr., dem Bauer Jahn Olle, für den Preis von 7750 Rbl. S.

Wolmar, den 9. Mai 1885. Nr. 870. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach die resp. Erben des verstorbenen Bauern Gustav Bauermann, Erbbesitzer des im Fennernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises unter dem Gute Kerro belegenen Grundstücks Perniko Nr. 4, hierselbst darum nachgesucht haben, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihnen die ihnen eigenthümlich gehörigen, unten näher bezeichneten Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Contracte verkauft worden sind, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum, für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören sollen; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 11. October 1885 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien deren resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, und zwar:

die aus dem vorgenannten, nach der neuen Messung 20 Thaler großen Grundstücke Perniko Nr. 4 durch Theilung desselben gebildeten beiden selbstständigen Oeconomien, nämlich: Perniko Nr. 4 a, groß 10 Thaler, dem Bauer Gustav Bauermann, für den Preis von 1900 Rbl. S. und Perniko Nr. 4 b, groß 10 Thaler, dem Bauer Jaan Bauermann, für den Preis von 1900 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 11. April 1885. Nr. 775. 1

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Hans Ots, Erbbesitzer eines Theils des im Oberpahlenschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises unter dem Gute Kurrista belegenen Grundstücks Tönnisse Nr. 15, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm der ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Antheil an diesem Grundstücke dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieser Theil des Grundstücks mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer, angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme des Herrn Besitzers des Gutes Kurrista, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Ap-

pertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. October 1885 bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

der dem Hans Ots gehörige Antheil an dem 26 Thlr. 51 Gr. großen Grundstücke Tönnisse Nr. 15, im Landwerthe von 13 Thaler 23 Gr. und unter dem Namen Tönnisse Nr. 15 A, dem Bauer Gustav Kriska, für den Preis von 2000 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. April 1885. Nr. 983. 2

Von Einem Kaiserlichen Pernau-Fellinschen Kreisgerichte wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nachdem der Eigenthümer des im Helmetschen Kirchspiele und Fellinschen Kreise unter dem Gute Beckhof belegenen Grundstücks Romsle Nr. 27, Namens Johann Tamm mit Tode abgegangen, zufolge von den Erben desselben abgeschlossenen und gerichtlich bestätigten Vergleichs, dieses Grundstück sammt Appertinentien und Inventar, in den Besitz der jungsten Schwester defuncti, Namens Marri Tamm nunmehr übergehen solle und werden daher mit Ausnahme des Herrn Besitzers von Beckhof, dessen Rechte und Ansprüche unalterirt verbleiben, alle Diejenigen, welche gegen solche Besitzübertragung etwa rechtliche Einwendungen erheben zu können vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, ihre desfallsige Einsprache innerhalb der peremtorischen Frist von sechs Monaten a dato, d. i. spätestens bis zum 15. October 1885 bei dieser Behörde gehörig zu verlautbaren und ausführig zu machen, ausbleibenden Falles sie mit solcher nicht weiter gehört werden sollen und das qu. Grundstück sammt Appertinentien und Inventar der Marri Tamm zu deren vollen uneingeschränkten Besitz diesseits erb- und eigenthümlich adjudicirt werden wird.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. April 1885. Nr. 990. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Pernau-Fellinsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: demnach der Bauer Karl Piilmann, Erbbesitzer des im Pillistferschen Kirchspiele des Fellinschen Kreises, unter dem Gute publ. Wolmarshof belegenen Grundstücks Andresejago Nr. 77 b, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihm das ihm eigenthümlich gehörige, unten näher bezeichnete Grundstück dergestalt, mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contracts verkauft worden ist, daß dieses Grundstück mit den zu demselben gehörenden Gebäuden und Appertinentien sowie Inventar, dem ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufer als freies unabhängiges Eigenthum, für ihn und seine Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören solle; als hat das Pernau-Fellinsche Kreisgericht, solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehenden Grundstücks nebst Gebäuden und Appertinentien sowie Inventar, formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten, a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 15. October 1885, bei diesem Kreisgerichte, mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß dieses Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien sowie Inventar, dessen resp. Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll, und zwar:

Andresejago Nr. 77 b, groß 87 Lofst. 22¾ Kapp., seinem Sohne, dem Bauer Karl Piilmann, für den Preis von 3500 Rbl. S.

Publicatum, Fellin-Kreisgericht, den 15. April 1885. Nr. 995. 3

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Oeselsche Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft, demnach die Baltische Domainenverwaltung, in Vertretung der hohen Krone als resp. Erbbesitzerin der im Oeselschen Kreise belegenen Güter Mohn-Großenhof und Taggamois, hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber ergehen zu lassen, daß von ihr die zum Bauerpachtlande der genannten Güter gehörigen unten näher bezeichneten Grundstücke dergestallt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Contractes verkauft worden, daß diese Grundstücke mit den zu denselben gehörigen Gebäuden und Appertinentien den ebenfalls am Schlusse genannten resp. Käufern als freies unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, sowie Erb- und Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Oeselsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung nachstehender Grundstücke nebst Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 7. November 1885 bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß diese Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen und zwar:

I. die Mohn-Großenhofschen Grundstücke:
   1) das Bauergesinde Michkli, dem Bauer Michail Mistkok, für den Preis von 873 Rbl. S.
   2) das Bauergesinde Mardi, dem Bauer Michail Waske, für den Preis von 910 Rbl. 25 K. S.

II. die Taggamoissche Knechtslandparcelle sub Nr. I, V dem Bauer Michel Kerb, für den Preis von 82 Rbl. 25 Kop. S. Nr. 148. 3

Signatum im Oeselschen Kreisgericht zu Arensburg, am 7. Mai 1885.

Kad tas Ramkas pagasta Leel-Dukul pusmahjas gruntineeks Karl Izze ir miris un wina mantibas us okziona wairaksolischana pahrdotas tikuschas tad ikkatris, ja kam kahdas parada prasischanas no mirušcha K. Izze mantibahm, jeb kuri tam paschам ko paradâ buhtu palikuschi teek usaizinati eeksch 3 mehneschu laikâ no apakschrakstitas deenas, pee schahs pagasta teesas meldetees wehlaki neweens wairs netiks klausits, bet ar paradu slehpejeem tiks likumigi darits.

Ramkas pagasta teesâ, 14. Majâ 1885. Nr. 239. 3

Limbaschu pilspagasta Urban mahjas rentineeks Bernhard Paukinsch s. g. 16. Aprilî nomiris. Par sawu kustamu un nekustamu mantibu tas testamenti atstahjis. Zaur scho top ikkatris usaizinahts, ja kam kas ko preti runaht buhtu, sawas likumigas pretrunas 6 mehneschu laikâ, t. i. lihds 1. Dezember s. g. schai teesai usdot un peerahdit jo pehz scha termina notezeschanas neweens wairs netiks peenemts, bet testaments ka spehkâ gahjis peenemts.

Tai pascha laikâ top ari nomirušcha parada deweji un nehmaji usaizinati sawas taisnas prasischanas peeteikt un paradus nolihdsinaht. Pehz to terminu teesa ees likumigu zelu.

Limbaschu pils pagasta teesâ, tai 17. Mai 1885. Nr. 803. 3

Kad Nurmu walsts (Rujenes draudsê, Walmeeras aprinki) Sarkansal mahjas ihpaschneeks Indrik Ahboltin sawu par dsimtihpaschumu pirktu Sarkansal mahju leela 21 dalder 10 grasch., sawas meitas Leenes wihram Jacob Adamsonam pahrdewis, ka to schihs pagasta teesas protokolis no 11. April s. g. Nr. 11 rahda, tad top. Indrik Ahboltina parada deweji un nehmaji zaur scho usaizinati 6 mehneschu laikâ a dato ar sawahm prasischanahm pee schihs pagasta teesas peeteiktees. Wehlaki nekahdas prasischanas netiks eewehrotas.

Nurmu pagasta teesâ, tanî 9. Majâ 1885. Nr. 101. 3

Kad pehz schahs teesas protokola no 30. Aprila s. g. ar Nr. 91 ir tam garâ wahjajam schejeenes Jaun-Bukura mahjas gruntineekam Peter Ausinam par pehrmindereem un wina mantibas pahrwaldneekeem Kapitanu Jahn Eglites un Wez-Bukuru Jahn Leita kk. eewehleti teek zaur scho wiseem sinams darits, ka bes mineta pehrminderu sinaschanas un klahtbuhschanas ar Peter Ausinu nekahdu nolihgumu nedf darischanas nedrihkst neweens isdariht un kas to ne-eewehros tiks likumigi sodits. Teek ari wisi Petera Ausina paradu deweji un nehmaji zaur scho usaizinahti lihds 10. Augustam s. g. pee schahs teesas peeteiktees, wehlaki netiks neweens parada dewejs eewehrots, bet ar parada nehmajeem likumigi darits.

Selgowskas pagasta teesâ, 30. Majâ 1885. Nr. 287. 3

Kad schejeenes Reinhold Rubenu mahjas rentineeks Behrtuls Uhdris miris, tad top wina paradu prasitaji un deweji usaizinati, 3 mehneschu laikâ no schahs deenas skaitot, t. i. wehlakais 8. Augusta s. g. sawas prasischanas un maksaschanas pee schahs teesas usdot, jo pehz schi termina netaps neweens prasitajs wairs usklausits bet ar paradu slehpejeem likumigi isdarihs.

Mahrzeenas pagasta teesâ, 8. Majâ 1885. Nr. 365. 2

Kad schejeenes Jahnen mahjas rentineeks Andrejs Bergmans konkursi kritis un wina mantibas okzionâ pahrdotas, tad top wisi wina paradu prasitaji un deweji usaizinati, 3 mehneschu laikâ t. i. wehlakais 8. Augustâ s. g. pee schahs teesas usdotees, jo pehz schi termina netaps prasitaji peenemti, bet ar paradu slehpejeem likumigi isdarihs.

Mahrzeenas pagasta teesâ, 8. Majâ 1885. Nr. 366. 2

Waltenbergu walsts teesa (Mas-Salazas draudsê) usaizina zaur scho wisus un ikkatru, kam kaut kahda prasischana pee nomirušcha sche peederiga Toma Saka pakalpalikuschas mantas buhtu, woi kas winam ko paradâ palikuschi, 3 mehneschu laikâ no schahs deenas, tas buhtu lihds 9. Augustu s. g. ar sawahm prasischanahm sche peeteiktees un sawus paradus aismaksaht. Pehz mineta termina neweenu wairs neklausihs un ar paradu slehpejeem likumigi darihs. Nr. 331. 2

Waltenbergâ, 9. Majâ 1885.

Waltenbergu walsts teesa (Mas-Salazas draudsê) usaizina zaur scho wisus un ikkatru, kam kaut kahda prasischana pee nomirušcha sche peederiga Adama Behrsina un wina nomirušchas seewas Leenes pakal atstahtas mantas buhtu, wai kas wineem ko paradâ palikuschi 3 mehneschu laikâ no schahs deenas, tas buhtu lihds 9. Augusta s. g. ar sawahm prasischanahm sche peeteiktees un sawus paradus nolihdsinaht. Pehz mineta termina neweenu neklausihs, bet ar paradu slehpejeem likumigi darihs.

Waltenbergâ, 9. Majâ 1885. Nr. 333. 2

Mihlites walsts teesa usaizina wisus kam kahda prasischana pret to schejeenes Mahrkund mahjâ dsihwojoschu, tagad mirušchu Karl Alain buhtu, jeb kas tam ko paradâ palikuschi, 3 mehneschu laikâ ar sawahm usdoschanahm pee schihs teesas peeteiktees. Pehz scha termina notezeschanas wairs neweens netiks peenemts un ar ta mirreja Karla Alain mantibu likumischkigi isdarihts.

Mihlites pagasta teesâ, 26. Aprilî 1885. Nr. 59. 1

Mihlites walsti Intus mahjâ dsihwodams Tenis Osols paradu dehl ir konkursi kritis, kadehl wisi Tena Osola paradu deweji un nehmaji teek usaizinahti, 3 mehneschu laikâ, no apakschâ rakstitas deenas rehkinajot, ar sawahm usdoschanahm pee schihs teesas meldetees. Wehlaki wairs neweens netiks klausihts un ar to konkurscha mantibu pehz likuma isdarihts.

Mihlites pagasta teesâ, 26. Aprilî 1885. Nr. 60. 1

No Tolkas pagasta teesas (Zehsu aprinki, Westeenas draudsê) top ar scho sinams darits, ka schejeenes Silakrog mahjas rentneeks pee Katrin pagasta peederigs Jahn Korp ir paradu dehl konkursi kritis un wina mantiba no schahs teesas akzionâ pahrdota. Tamdehl teek wina paradu deweji un nehmaji usaizinati, 6 mehneschu laikâ no apakschâ rakstitas deenas, t. i. lihds 17. Nowemberim s. g. pee schahs pagasta teesas peeteiktees, jo pehz scha termina paradu prasitaji saudehs sawas teesibas un paradu slehpaji kritihs likumigâ sodâ. Nr. 127. 1

Tolkas pagasta teesâ, 17. Majâ 1885.

No Kolberga-Beijes pagasta teesas teek zaur scho sinams darits, ka schejeenes Wihsikuma nomirušchâ krodsineeka Reina Raabes mantibahm ir konkursis noteikts, tamdehl triju mehneschu laikâ no schihs deenas, lai peeteizahs pee schihs pagasta teesas wisi tee, kureem kahdas prasischanas jeb nomaksaschanas pee Reina Raabes buhtu; jo wehlaki netiks wairs nekahdas prasischanas eewehrotas, bet ar parada slehpejeem pehz likuma darits.

Kolberga-Beijas pagasta teesâ, 1. Majâ 1885. Nr. 133. 1

Kallie kogukonna kohtu poolest, mis Perno kreisis ja Mihkli kihelkondas saab se läbi kulutud et Michel Manner on oma rendi eesöiguse (Möisamaa sulase koht „Takkarihe" Nr. Vb) äramüinud Hans Sanderil 400 rubla est.

On siis mõne Michel Manneri sugukasel selle wasto midagid rõkimist, se awaldago seda kolm kuu aja sees, se on keige hiljem kuni 11. Julini s. a. siin kogukonna kohtu ees, sest peale seda nimetud termini ei saa keegi änam kuulda wõetud.

Kallie kogukonna kohus, sel 11. Aprillil 1885. Nr. 38. 1

Willandi kreisis, Põltsamaa kihelkonnas olewa Ruttikwere kogukonna kohtu poolest saab seeläbi kuulutatud et selle endise Nurga karja moisa rentniku surnud Heinrich Welmari perandus wõlgade pärast konkursi ala on langenud, ning kuljutakse keiki kellel nimetud Heinrich Welmari käest nõudmist ehk temale maksmist on, seda siin kogukonna kohtu juures kõige hildam kolme kuu aja sees tänasest arwata, s. o. 13. Julini 1885 ülese andma. Pärast seda

kärmini ei sa ükski wölandudja enam kuulda wöetud, salgajad wölglased langewad aga seädusliku trahwi ala.
Ruttikwerre kogukonna kohtus, sell 13. Aprilil 1885. Nr. 95. 1

Et Jürri Liblik omma wenna Laas Liblik poia Marti ommale kassopoiaks kogukonna kohto protokolli järrele, sel 17. Septembri k. p. 1883 aastal on wötnud, ja kes siis wiis aastad wanna olli, sepärrast saab Torgo kogukonna wallitsusse poolest teada antud, kellel senna wastu räckimist on, sedda kahhe kunde aia sees nimmetud kogukonna kohtus ülles anda, peäle selle ei saa keddagid ennam kuulda wöetud.
Torkus, sel 4. Mai 1885. Nr. 65. 1

Et lesk naene Marri Aunpu, omma ärrakaddund mehhe wenna poia Hindrik Aunpu ommale kassopoiaks kogukonna kohto protokolli järrele, sel 17. Januari k. p. 1870 aastal on wötnud ja kes siis wiis aastane olli, sepärrast saab Torgo kogukonna wallitsusse poolest teada antud, kellel senna wastu räckimist on, sedda kolme kunde aia sees nimmetud kogukonna kohtus ülles anda, peäle sedda ei sa keddagid ennam kuulda wöetud, ja saab Hindrik Marri Aunpu poiaks kinnitud. Nr. 64. 1
Torkus, sel 4. Mai 1885.

Торги. Torge.

Von dem Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga wird hiermit bekannt gemacht, daß am 21. Juni 1885 als am letzten offenbaren Rechtstage des Raths vor Johannis d. J. das dem Mefody Alexejew Karatajew gehörige, im 2. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1144 (nach polizeilicher Eintheilung im 4. Quartier des 1. Vorstadttheils an der Dampfsägemühlenstraße sub Pol.-Nr. 123) belegene Immobil sammt Appertinentien abermals zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll. Nr. 3964. 2
Riga-Rathhaus, den 31. Mai 1885.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsige Bitte des Hofgerichts-Advocaten Dr. jur. Robert Büngner als Curators der General-Concurs-Masse des Expeditors, resp. Handlungscommis Carl Alexander Werner, das zum Quotenlande des Gutes Stopinshof gehörige, laut hofgerichtlicher Corroboration vom 10. December 1880 sub Nr. 401 dem genannten Carl Werner eigenthümlich zugeschriebene Grundstück Salleneek, groß 8 Thlr. 41 $^{74}/_{112}$ Gr. nebst Gebäuden und allen sonstigen Appertinentien in dreien Torgen am 2., 3. und 4. September a. c. und, falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden sollte, in einem Peretorge am 5. September a. c. bei diesem Hofgerichte zu gewöhnlicher Sitzungszeit unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden soll:

1) daß zum Bot nur zugelassen wird, wer zuvor bei diesem Hofgerichte eine Caution von 500 Rbl. in baarem Gelde oder in coursfähigen Werthpapieren deponirt hat,

2) daß der Meistbieter sämmtliche Kosten der Meistbotstellung und des Zuschlages, sowie die der hohen Krone gebührenden Abgaben und die sonstigen Kosten des Kaufes aus seinen eigenen Mitteln, ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling zu tragen hat,

3) daß der Meistbieter den Meistbotschilling binnen sechs Wochen, vom Tage des Zuschlages ab gerechnet, bei diesem Hofgerichte gehörig zu berichtigen hat,

4) daß im Falle einer Uebernahme der Pfandbriefforderung der Livländischen adeligen Güter-Credit-Societät der Meistbieter den Tilgungsfondantheil des resp. Gesindes, ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling baar zu berichtigen hat,

5) daß die Uebergabe des Gesindes erst nach vollständiger Berichtigung des Meistbotschillings erfolgt und

6) daß, falls der Meistbieter den ihm vorstehend auferlegten Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommen sollte, das qu. Grundstück sammt Appertinentien für Gefahr und Rechnung des Meistbieters sofort wieder zum abermaligen Meistbot gestellt werden soll.

Riga-Schloß, den 28. Mai 1885. Nr. 3989. 2

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypothekenvereins der öffentliche Verkauf des dem Ulrich Schwarzhoff am 12. December 1880 öffentlich aufgetragenen, im 2. Grundbuchbezirk der Stadt Riga sub Hypotheken-Nr. 526, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt an der Alexanderstraße sub Pol.-Nr. 386 belegenen, dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 3. December 1885 anberaumt worden.

Die etwaigen Kaufliebhaber werden hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche an den Ulrich Schwarzhoff oder an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1197. 2
Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 30. Mai 1885.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Moissei Pawlow am 24. März 1878 öffentlich aufgetragenen, im 2. Grundbuch-Bezirk der Stadt Riga sub Hypotheken-Nr. 635, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 2. Quartal der St. Petersburger Vorstadt an der Lärm- und Rosen-Straße sub Pol.-Nr. 464 belegenen, dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 3. December 1885 anberaumt worden.

Die etwaigen Kaufliebhaber werden hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche an den Meschtschanin Moissei Pawlow, oder an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1200. 2
Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 30. Mai 1885.

Von der 1. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Hypotheken-Vereins der öffentliche Verkauf des dem Eisendreher Johann Strasding am 5. November 1882 öffentlich aufgetragene, im 2. Grundbuch-Bezirk der Stadt Riga sub Hypotheken-Nr. 1206, nach der polizeilichen Eintheilung aber im 4. Quartal der St. Petersburger Vorstadt an der Begräbnißstraße sub Pol.-Nr. 206 belegenen, dem Rigaschen Hypotheken-Verein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 3. December 1885 anberaumt worden.

Die etwaigen Kaufliebhaber werden hierdurch aufgefordert, an dem genannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter gemäß § 88 der Statuten des Hypotheken-Vereins ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden alle Diejenigen, welche an den Eisendreher Johann Strasding, oder an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden, und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll. Nr. 1203. 3
Riga-Rathhaus, in der 1. Section des Landvogteigerichts, den 30. Mai 1885.

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Kaufmanns Leopold Isermann der öffentliche Verkauf des dem Bäcker Mendel Raschall gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 1528, bezw. im 3. Quartiere des zweiten Vorstadttheils sub Pol.-Nr. 518a, nach der neuen Eintheilung im 1. Moskauer Stadttheile 3. Quartier sub Pol.-Nr. 59a an der gr. Mühlenstraße belegenen, und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 26. November 1885 anberaumt worden.

In Folge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Mendel Raschall, beziehungsw. an das obbezeichnete Immobil, rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.
Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 25. Mai 1885. Nr. 1142. 1

Von der 2. Section des Rigaschen Landvogteigerichts ist auf den Antrag des Rigaschen Ankerneekenamts der öffentliche Verkauf des dem Kaufmannssohn Nifonty Petrow Antipow gehörigen, im 3. Hypothekenbezirk sub Grundbuch-Nr. 564, beziehungsweise im 2. Quartier des 2. Vorstadttheils sub Pol.-Nris. 29, 73, 74, an der Moskauer-, Böttcher- und Jesuskirchen-Straße belegenen und dem Rigaschen Hypothekenverein verpfändeten Immobils nachgegeben und der Versteigerungstermin auf den 26. November 1885 anberaumt worden.

Infolge dessen werden die etwaigen Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, an dem obengenannten Tage um 1 Uhr Nachmittags vor diesem Gericht zu erscheinen und ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren. Nach erfolgtem Zuschlage hat der Meistbieter, gemäß § 88 der Statuten des Hypothekenvereins, ein Zehntheil von der Kaufsumme sogleich bei Gericht einzuzahlen und den Rest binnen sechs Wochen nach dem Versteigerungstermine zu berichtigen, sowie die Kosten des Zuschlages zu tragen.

Gleichzeitig werden auch alle Diejenigen, welche an den obengenannten Nifonty Petrow Antipow, beziehw. an das obbezeichnete Immobil rechtliche Ansprüche haben, hierdurch angewiesen, dieselben bis zum Versteigerungstermine, unter Beibringung gehöriger Belege, bei diesem Gericht anzumelden und zwar bei der Verwarnung, daß widrigenfalls auf solche Ansprüche bei der Vertheilung des Meistbotschillings keine Rücksicht genommen werden soll.
Riga-Rathhaus, in der 2. Section des Landvogteigerichts, den 25. Mai 1885. Nr. 1140. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf Antrag des 4. Rigaschen Kirchspielsgerichts in Executionssachen wider den Herrn Wilhelm Schwartz hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, daß die im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegenen Schloß Mojahnschen Gesinde; Sihle, groß 44 Thlr. 71 Gr. und Auschke, groß 35 Thlr. 31 Gr., welche Gesinde der Herr Wilhelm Schwartz mit Hilfe des Creditsystems zufolge der am 23. April 1869 mit dem Herrn Grafen Moritz v. Mengden geschlossenen Kaufcontracte käuflich erstanden und zwar: 1) das Gesinde Sihle, für den Preis von 6270 Rbl. S., 2) das Gesinde Auschke, für den Preis von 4948 Rbl. S. sammt den resp. Appertinentien, jedoch mit Ausschluß des eisernen Inventarii zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden sollen und zwar dergestallt, daß die genannten Gesinde Sihle und Auschke sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts am 8. und 9. Juli a. c. und falls auf einen Peretorg angetragen werden sollte am 10. Juli a. c. 12 Uhr Mittags meistbietlich versteigert werden sollen. Die Bedingungen für diese Ausbote sind allhier in cancellaria zu ersehen.
Wolmar-Kreisgericht, den 24. Mai 1885. Nr. 1062. 2

In Grundlage der Entscheidung Eines Kaiserlich Erlauchten Livländischen Hofgerichts vom 19. Februar a. c. sub Nr. 1228, wird desmittelst bekannt gemacht, daß die dem verstorbenen Carl Relke gehörig gewesenen in der Stadt Lemsal belegenen Immobilien am 20. Juni a. c. 12 Uhr Mittags im Locale dieses Raths meistbietlich versteigert werden sollen. Die speciellen Verkaufsbedingungen sind in cancellaria dieser Behörde täglich um 12 Uhr Mittags zur Einsicht ausgelegt. Nr. 1580. 1
Lemsal-Rathhaus, den 7. Mai 1885.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. bringt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht auf Instanz des Groß-Jungfernhofschen Gemeindegerichts in Concurssachen des dasigen Grundbesitzers Andrei Dsenne hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, daß das im Rigaschen Kreise und Lennewardenschen Kirchspiele belegene 19 Thlr. 46 $^{59}/_{112}$ Gr. große von dem benannten Andrei Dsenne mit Hilfe des Creditsystems für den Preis von 2900 Rbl. S. erkaufte und ihm gehörige Groß-Jungfernhofsche Lohmann Jahn Gesinde sammt Appertinentien, jedoch mit Ausschluß des ei-

fernen Inventarii zum öffentlichen und meistbietlichen Ausbot gestellt werden soll und zwar dergestalt, daß das genannte Lohmann Jahn Gesinde sammt Appertinentien im Locale dieses Kreisgerichts am 8. und 9. Juli c. und falls auf einen Peretorg angetragen werden sollte am 10. Juli a. c. 12 Uhr Mittags meistbietlich versteigert werden soll.

Die Bedingungen für diesen Ausbot sind allhier in Canzellaria zu ersehen.

Wolmar-Kreisgericht, den 24. Mai 1885. Nr. 1061. 1

Курляндское Губернское Правленіе приглашаетъ желающихъ принять на себя на утвержденныхъ для сего условіяхъ производство исчисленныхъ по смѣтѣ въ 3478 руб. 80 коп. работъ по исправленію и окраскѣ желѣзной крыши и всѣхъ желѣзныхъ покрышекъ Митавскаго замка со службою въ 1885 году, прибыть въ присутствіе Курляндскаго Губернскаго Правленія къ назначеннымъ для сего на 17. Іюля 1885 г. торгу и на 20. Іюля 1885 г. переторжкѣ, въ полдень, и изустно заявить свои предложенія, заранѣе представивъ въ Курляндское Губернское Правленіе при просьбахъ виды о своемъ званіи и требуемые залоги на пятую часть смѣтной суммы наличными деньгами или законными процентными бумагами кредитныхъ установленій или же подать или прислать въ Курляндское Губернское Правленіе, но **отнюдь не позже какъ въ день** переторжки, т. е. 20. Іюля 1885 года въ 12 часовъ дня, запечатанныя о своихъ предложеніяхъ объявленія, съ соблюденіемъ при этомъ правилъ, установленныхъ ст. 1909 Св. Зак. изд. 1857 г. т. X ч. I. Причемъ объявляется, что условія торговъ могутъ быть желающими разсматриваемы въ Строительномъ Отдѣленіи Курляндскаго Губернскаго Правленія въ присутственные дни и часы и что по заключеніи переторжки, никакія новыя предложенія отъ желающихъ не будутъ приняты.

Митава, 31. Мая 1885 года.

№ 382. 3

Судебный приставъ при Витебскомъ окружномъ судѣ К. Сенкевичъ, жительствующій въ гор. Витебскѣ на Воскресенской улицѣ, въ домѣ Рамеля, на основаніи 1148 и 1149 ст. Уст. Гражд. Суд. объявляетъ, что 28. Августа 1885 года въ 10 часовъ утра, въ залѣ засѣданія гражданскаго отдѣленія Витебскаго окружнаго суда будетъ продаваться съ публичнаго торга имѣніе Крижуту состоящее во второмъ станѣ, Люцинскаго уѣзда, принадлежащее Рѣжицкому мѣщанину Калитину Захарову Сенькову земли подъ имѣніемъ Крижуты удобной 368 дес. 1025 кв. саж. и не удобной 59 дес. 1918 кв. саж. Имѣніе это состоитъ въ залогѣ въ Московскомъ земельномъ банкѣ за 6500 руб. и у помѣщицы Терезіи Брожстовской по двумъ закладнымъ въ суммѣ 10,369 руб. и назначено во вторую публичную продажу на удовлетвореніе долга помѣщицы Терезіи Брожстовской по двумъ закладнымъ въ суммѣ 5369 руб. съ проц. и оцѣнено 20,000 р. Торгъ начнется ниже оцѣнки. Всѣ бумаги и документы, относящіеся до продаваемаго имѣнія, открыты для всѣхъ желающихъ въ канцеляріи Гражданскаго отдѣленія Витебскаго окружнаго суда, во все время съ припечатанія объявленій до начала торга.

№ 543. 1

За Лифл. Вице-Губернатора:

старшій совѣтникъ:

М. Цвингманъ.

Секретарь: П. Давиденковъ.

Неоффиціальная Часть. Nichtofficieller Theil.

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Waisengerichts sollen **Mittwoch den 12. Juni c., Vormittags 10 Uhr**, die zum Nachlasse des weil. Kaufmanns **Andreas Fritz** gehörigen **76 Stück Bandeisen** ca. 160 Pud und **10 Stück Stangeneisen** ca. 19 Pud, in dem unter der **Reformirten Kirche** befindlichen **Speicher** (Reformirte Straße Nr. 1) gegen Baarzahlung **öffentlich versteigert werden.**

Paul Stamm, Waisenbuchhalter.

Auf Verfügung Eines Edlen Vogteigerichts sollen **Dienstag den 11. d. Mts.**, Nachmittags 5 Uhr in meinem

Auctionslocal,

Marstallstraße Nr. 19, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden: **1 Telegraphenapparat** u. **7 neue Kornwagen** &c.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Auction.

Auf Verfügung der 1. Section Eines Edlen Landvogteigerichts sollen **Mittwoch den 12. d. Mts.**, Nachmittags 5 Uhr, 1. Weidendamm Nr. 5, Haus Stoltzer, in Sachen wider den Kaufmann Wilh. Koch, gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden: **1 Lochquetschmaschine, 1 Hobelmaschine, 9 eis. Drehbänke** nebst Zubehör, **22 Schraubstöcke. 1 eiserne Welle, 2 engl. Ambose** &c.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Auf gerichtliche Verfügung sollen **Montag den 10. d. Mts.**, Nachmittags 5 **Uhr, in meinem**

Auctionslocal,

Marstallstraße Nr. 19, div. **Möbel**, als: Sophas und Stühle, 1 mah. Buffet &c gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Th. Geertz, Stadtauctionator.

Vom **2. Rigaschen Kirchspielsgerichte** wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe vom 15. Juni 1885 ab seinen Sitz auf dem Gute **Idsel** haben wird. Adresse pr. Poststation Roop.

Neuhof, im 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 31. Mai 1885. Nr. 1094.

Soeben erschien:

Badeort Neubad.

Eine Beschreibung mit

ausführlichem Plane

von

Sigismund Klein,

Livl. Ritterschafts-Revisor.

Zu haben bei **Aug. Lyra**, Buchhandlung **Mollin & Neldner, Stieda, Heede.**

Preis 60 Kop.

Russische und Ausländische Weine

empfiehlt das

Colonial- und Wein-Geschäft

von

J. A. Mentzendorff & Co.

Kaufstraße Nr. 7.

Von der Administration der Domkirche wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu dem am 20. Juni d. J. beginnenden

Jahrmarkte

für die Stein- und Holzbuden auf dem Domkirchenhofe Anmeldungen in Person oder durch Bevollmächtigte bis zum 10. Juni c., bei dem Kirchenschreiber am Dom in seiner Wohnung, Domsgang, neben dem Stadt-Consistorium entgegengenommen **werden und die bestehende Miethtaxe wie bis**her folgende ist:

für 1 große steinerne Bude 25 R. pr. Q.-F.
„ 1 kleine „ „ 30 „ „ „
„ 1 hölzerne „ 25 „ „ „

Der Markt im Domsgange findet nicht statt.

Auch diene zur Beachtung, daß der Miethzins pränumerando bei der Anmeldung an genannten Kirchenschreiber gegen Quittung gleich baar zu erlegen ist.

Выданная, Рижскою Конторою Государственнаго Банка на имя **Владиславы Закржевской** залоговая **квитанція** за № 358 на 2 облигаціи II. восточнаго займа на 2000 руб., по случаю потери, объявляется **недѣйствительною.**

Владислава Закржевска.

Superphosphate,

prima Qualität,

sowie feingemahlenes

Knochenmehl

empfehlen billigst

Gebrüder Martinson,

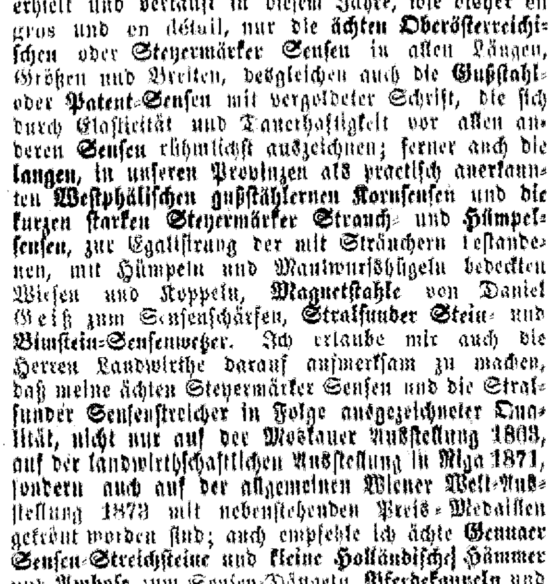
vorstädt. Kalkstr. Nr. 8.

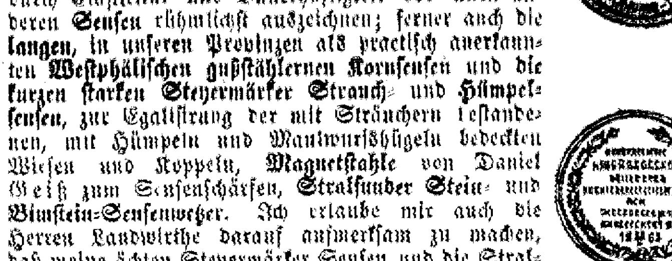
Avis für Liv- und Kurland.

Das engl. Magazin von J. Redlich









erhielt und verkauft in diesem Jahre, wie bisher en gros und en détail, nur die **ächten Oberösterreichischen** oder **Steyermärker Sensen** in allen Längen, Größen und Breiten, desgleichen auch die **Gußstahl-** oder **Patent-Sensen** mit vergoldeter Schrift, die sich durch Elasticität und Dauerhaftigkeit vor allen anderen **Sensen** rühmlichst auszeichnen; ferner auch die **langen, in unseren Provinzen als practisch anerkannten Westphälischen gußstählernen Kornsensen und die kurzen starken Steyermärker Strauch- und Hümpelsensen**, zur Egalisirung der mit Sträuchern bestandenen, mit Hümpeln und Maulwurfshügeln bedeckten Wiesen und Koppeln, **Magnetstahle** von Daniel Geiß zum Sensenschärfen, **Stralsunder Stein-** und **Bimstein-Sensenwetzer.** Ich erlaube mir auch die Herren Landwirthe darauf aufmerksam zu machen, daß meine ächten Steyermärker Sensen und die Stral**sunder Sensenstreicher in Folge ausgezeichneter Qualität, nicht nur auf der Moskauer Ausstellung 1863, auf der landwirthschaftlichen Ausstellung in Riga 1871, sondern auch auf der allgemeinen Wiener Welt-Aus**stellung 1873 mit nebenstehenden Preis-Medaillen gekrönt worden sind; auch empfehle ich ächte **Gennaer Sensen-Streichsteine** und **kleine Holländische Hämmer** und **Ambose** zum Sensen-Dängeln, **Pferdekoppeln** und **Strängen-Ketten** und diverse andere Artikel zum landwirthschaftlichen Betriebe.







Lühr & Co.,

Riga, gr. Sandstr. Nr. 7,

empfehlen

Nähmaschinen

in

Singer, Wheeler & Wilson, Howe, Universal, Rhenania, Saxonia, Regia etc.

mit den **neuesten** Verbesserungen.

Vollständige Garantie. — Billigste Preise.

Baumwolltuch-Treibriemen

imprägnirt,

daher sowohl für **trockenen** als auch **nassen Betrieb** mit gleichem Vortheil zu benutzen, **billiger und dauerhafter** als Leder- und Gummi-Riemen.

Geldschränke

extra für Gemeinde-Verwaltungen eingerichtet.

Billigste Preise.

Beste ausländ. Spritzenschläuche

und

Hanftreibriemen.

P. van Dyk's Nachfolger,

Riga — Reval.

Schwed. Pflüge. — Clayton & Shuttleworth'sche Dampf-Dreschgarnituren.

Alle Arten landw. Maschinen u. Geräthe.

Packard's Superphosphate:

18 u. 40%; Kainit, Knochenmehl, Ammoniak.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hierdurch aufgefordert, diese Legitimationen ungesäumt bei der Rigaschen Steuerverwaltung, resp. bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Die von der Rigaschen Steuerverwaltung dem Rigaschen Dienstokladisten Beruf Alexander Paltanneef am 27. März 1884 Nr. 34 ertheilte, bis zum 31. December 1884 giltige Legitimation.

Das Paßbüreaubillet des zu Wilkomir verzeichneten Ebräers Chatzkel Dawidow Rosen, d. d. 7. December 1884 Nr. 1961, giltig bis zum 14. December 1885.

Редакторъ **А. Клингенбергъ.**

Печатано въ Лифляндской Губернской Типографіи въ Ригѣ (въ замкѣ).